zu Az: F/	Arztstempel o. Absender in Druckschrift:
Fax-Nr. AG Obernburg: 06022 628-209	
Amtsgericht Obernburg	
 Abteilung für Familiensachen – Römerstraße 89 63785 Obernburg 	
Arztliche	es Zeugnis
über die Notwendigkeit freiheitsentzie	hender Maßnahmen für d. Patienten/in:
(Vorname, Name, Geburtsdatum)	
(Einrichtung, in der d. Jugendliche/Kind lebt)	
(Sorgeberechtigte Eltern: Vorname, Name (OL	DER: eingesetzter Vormund/Ergänzungspfleger)
(Anschrift von Eltern/Vormund/Pfleger)	
Diagnose: D. Patient/in leidet an	
_	
2. Erforderliche freiheitsentziehende Maß hinaus):	nahme/n (über altersgerechte Beeinträchtigungen
a.) mechanische Vorrichtungen:	
□ Verschluss des Zimmers	☐ Fixierung Bett/Tisch/(Roll-)Stuhl
☐ sonstige Verhinderung Verlassen d Aufenthaltsorte	es:
Dauer: ☐ nur selten, unregelmäßig und kurzfrisi	tig (an weniger als 3 nacheinanderfolgenden Tagen)

□ regelmäßig notwendig – auf Dauer – täglich oder in Abständen von
□ sonstige Angaben:
b.) Medikamente:
Genaue Bezeichnung:
Dosis:
Dauer: ☐ nur selten, unregelmäßig und kurzfristig (an weniger als 3 nacheinanderfolgenden Tagen)
□ regelmäßig notwendig – auf Dauer – täglich oder in Abständen von
□ sonstige Angaben:
Therapeutisches Ziel:
c.) Freiheitsentzug auf andere Weise:
Dauer: ☐ nur selten, unregelmäßig und kurzfristig (an weniger als 3 nach einander folgenden Tagen)
□ regelmäßig notwendig – auf Dauer – täglich oder in Abständen von
□ sonstige Angaben:
Therapeutisches Ziel:
Angaben zum Fortbewegungswillen (bitte in jedem Fall ausfüllen):
□ Die o.a. Maßnahme hindert d. Betroffenen seinen/ihren natürlichen Fortbewegungswillen zu betätigen,
auch wenn sich dieser Wille nur durch (erfolglose) Versuche des Aufstehens, Gehens, Kriechens oder
Robbens zeigen sollte.

ODER:
\square D. Betroffene ist nicht in der Lage, sich selbständig fort zu bewegen, weil er/sie
\square sich im Koma oder einem vergleichbaren Zustand befindet
□ krankheitsbedingt zur freien Willensbildung nicht in der Lage ist
\square krankheitsbedingt bewegungsunfähig ist. Er/Sie kann weder alleine aufstehen, noch gehen,
nicht einmal kriechen oder robben.
Die Maßnahme/n sind erforderlich zur Sicherung des Kindeswohls und anders nicht abwendbar, weil:
Dauer der Maßnahme: Wochen (bis zu 6 Wochen)
oder Monate
oder 1 Jahr (bei offensichtlich langer Sicherungsbedürftigkeit) => bitte gesondert begründen):
, den
(Unterschrift des Arztes und Telefonnummer des Arztes)